



Auflagen zur Aufbruchgenehmigung

1. Die Aufbruchgenehmigung ist bei der Aufbruchstelle bereitzuhalten und auf Verlangen der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde, dem Tiefbauamt und anderer jeweils betroffener Baulastträger vorzuzeigen. Die Anordnungen dieser Behörden sind unverzüglich zu befolgen.
2. Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor Beginn der Arbeiten die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Kreis Unna) eine Anordnung einholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Werden Anwohner durch größere Bauvorhaben in ihren Rechten eingeschränkt, so sind sie vorher darüber zu informieren.
3. Alle Bäume und Grünanlagen im Bereich des Aufbruchs sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufbrüche dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Antragsteller; er hat Ersatz zu leisten.
4. Auf vorhandene Leitungen und Kabel im Straßenbereich ist zu achten. Sie sind fachkundig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Lage der Leitungen und Kabel sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen.
5. Aufbrüche im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sind unverzüglich den betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
6. Bei Aufbrüchen im Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Katasteramt zu verständigen.
7. Für die Durchführung der Bauarbeiten gelten insbesondere die ZTV E-StB, ZTV A-StB sowie die technischen Vorschriften gemäß VOB- C in der jeweils neuesten Fassung. Die einwandfreie Wiederherstellung der befestigten Straßendecke und Gehwege hat in jedem Falle unverzüglich nach Beendigung der Erdarbeiten zu erfolgen. Unabhängig vom vorgefundenen Zustand erfolgt der Aufbau der Verkehrsfläche nach den aktuellen Regeln der Technik. Den etwaigen Mehraufwand trägt der Antragsteller. Verbliebe nach dem Zurückschneiden der Decke ein Reststreifen ≤ 35 cm, z.B. zu Gebäuden, Einbauten, Bordsteinen, Nähten, so sind diese Reststreifen einschl. der gebundenen Tragschicht zu erneuern. Wird bei Aufbrucharbeiten Boden vorgefunden, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, erfolgt ein Bodenaustausch mit frostsicherem Material zu Lasten des Antragstellers. Der Verdichtungsgrad ist gegebenenfalls mit einem geeigneten Verfahren nachzuweisen. Mehrere nahe beieinander liegenden Aufbruchstellen sind zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Verbleibende schmale Belagstreifen < 50 cm müssen entfernt und ersetzt werden. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel aufweisen.
8. Die Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist der Gemeinde Holzwickede Fachbereich IV/Tiefbau, schriftlich mitzuteilen. Anschließend hat eine Abnahme zu erfolgen, deren Ergebnis schriftlich festgehalten wird und zu berücksichtigen ist. Sollte dies nicht erfolgen, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.
9. Die Gemeinde Holzwickede ist von allen Ersatzansprüchen Dritter, die durch die Aufbrucharbeiten entstehen können, freizuhalten.
10. Für das Verfüllen von Aufbrüchen gilt entsprechend der ZTV E-StB eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Für bituminöse Befestigung der Verkehrsfläche gilt entsprechend der ZTV bit-StB eine Verjährungsfrist von mindestens zwei Jahren. Sämtliche technischen Vorschriften und Richtlinien zur Ausführung gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Diese Aufbruchgenehmigung ersetzt nicht die erforderliche verkehrsbehördliche Genehmigung nach Punkt 2 der Auflagen.